

Schutzrechte des Sanitätspersonals verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.¹

§282

Verletzung der Rechte der Parlamentäre

Wer die völkerrechtlich anerkannten Schutzrechte der Parlamentäre und des Begleitpersonals verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

§283

Schwere und besonders schwere Fälle

(1) Militärstraftaten nach den §§ 2-79 bis 282 können in schweren Fällen mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft werden.

(2) Militärstraftaten nach § 254 Absatz 4, § 256 Absatz 4, §257 Absatz 3, § 259 Absatz 4, §§260, 267 Absatz 3, §276 Absatz 3, §§ 277 und 278 können in besonders schweren Fällen mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe bestraft werden.¹

Bekanntmachung
über die Aufhebung von Beschlüssen des Ministerrates
auf dem Gebiet
der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
vom 4. Januar 1989

Hiermit wird bekanntgemacht, daß durch Beschluß des Ministerrates die nachstehenden Beschlüsse aufgehoben wurden:

1. Beschluß vom 1. Dezember 1970 über „Maßnahmen zur weiteren Anwendung des ökonomischen Systems des Sozialismus in der Landwirtschaft und in der Nahrungsgüterwirtschaft in den Jahren 1971/72“ — Auszug — (GBI. II Nr. 103 S. 779; Ber. GBI. II 1971 Nr. 13 S. 90),
2. Beschluß vom 22. September 1971 zur Ergänzung der am 1. Dezember 1970 vom Ministerrat beschlossenen „Maßnahmen zur weiteren Anwendung des ökonomischen Systems des Sozialismus in der Landwirtschaft und in der Nahrungsgüterwirtschaft in den Jahren 1971/72“ — Auszug - (GBI. II Nr. 68 S. 585),
3. Beschluß vom 20. September 1972 über „Die weitere Gestaltung der ökonomischen Regelungen in der sozialistischen Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft für die Jahre 1973 bis 1975“ — Auszug — (GBI. II-Nr. 55 S. 601), >
4. Direktive zur Kartoffelernte 1973 Beschluß des Ministerrates vom 23. August 1973 — Auszug — (GBI. I Nr. 41 S. 425),⁵
5. Beschluß vom 28. August 1975 über die Vervollständigung der ökonomischen Maßnahmen in der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft zur weiteren sozialistischen Intensivierung — Auszug — (GBI. I Nr. 37 S. 645).

Berlin, den 4. Januar 1989

Der Leiter
des Sekretariats des Ministerrates
Dr. Kleinert
Staatssekretär

Anordnung
über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift
auf dem Gebiet der Kultur
vom 10. Januar 1989

§1

Die Anordnung vom 26. August 1964 über das Statut des Volksbuchhandels (GBI. III Nr. 44 S. 423) wird aufgehoben. Die Neuregelung erfolgt durch Anweisung des Ministers für Kultur.¹

§ 2

Diese Anordnung, tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1989 in Kraft.

Berlin, den 10. Januar 1989

Der Minister für Kultur
Dr. Hoffmann

¹ Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Kultur Nr. 2/1988.

Anordnung Nr. 5¹
über die Ergänzung der Ordnung
der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1986 bis 1990
vom 16. Januar 1989

§ 1

In Übereinstimmung mit dem Minister der Finanzen wird die Neufassung des Abschnittes 2o der Planungsordnung „Planung der Grundfonds und Investitionen“² für verbindlich erklärt.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft und ist beginnend mit der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1990 anzuwenden.

(2) Gleichzeitig tritt die Ziff. XIII der Anlage zur Anordnung Nr. 4 vom 29. Februar 1988 über die Ergänzung der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1986 bis 1990 (GBI. I Nr. 5 S. 47) außer Kraft.

Berlin, den 16. Januar 1989

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission
I. V. Klopfer
Mitglied des Ministerrates
und Staatssekretär
in der Staatlichen Plankommission^{1 2}

¹ Anordnung Nr. 4 vom 29. Februar 1988 (GBI. I Nr. 9 S. 47)

² Wird als Sonderdruck 1190/21 veröffentlicht. Alle Bezieher des Sonderdruckes 1190 I erhalten ohne Bestellung die Neufassung 1190/2 I.